

- e) *Entscheidungsbegründung*. Zusammenfassende Darlegung der Gründe und Erwägungen, die zu der Entscheidung geführt haben, vor allem unter dem Gesichtspunkt einer höchstmöglichen erzieherischen Wirkung.

Während aller Stadien der Rechtsanwendung ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit vorliegt; das ist besonders nach der Sachverhaltsfeststellung notwendig.

Es ist möglich, daß der Sachverhalt von mehreren Rechtsnormen erfaßt wird und sich daraus unter Umständen unterschiedliche rechtliche Konsequenzen herleiten. In diesem Falle ist bei der Auswahl der anzuwendenden Normen deren Rangverhältnis zu prüfen. So kann der gleiche Sachverhalt in einem Gesetz, einer Verordnung und in einem Beschluß einer örtlichen Volksvertretung behandelt sein. Dabei hat das Gesetz als höherer Normativakt den Vorrang.

Ein Konkurrieren von Rechtsnormen kann nur bei Normen gleichen Rangverhältnisses eintreten. Dabei sind zu unterscheiden: Spezialität, Alternativität und Kumulativität. Spezialität liegt vor, wenn ein Sachverhalt zugleich sowohl von einer allgemeinen als auch von einer Spezialvorschrift gleichen Ranges geregelt wird.

Im Zivilrecht existieren z. B. allgemeine Bestimmungen über die Verjährung (§ 472 ff. ZGB). Für den Kauf einer Sache gelten diese Vorschriften über die Anspruchsverjährung, soweit nicht im einzelnen Kaufvertrag eine kürzere Frist zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde.

Alternativität liegt dann vor, wenn das Recht zwei oder mehrere Rechtsvorschriften zur wahlweisen Inanspruchnahme enthält. Wird der Anspruch aus einer der Alternativen begründet, entfällt das Recht auf die anderen,

Kumulativität liegt vor, wenn sich ein Recht auf zwei oder mehrere Rechtsvorschriften stützen kann.

Bei einer Vertragsverletzung, die zugleich eine Straftat darstellt, kann sich z. B. der Berechtigte nach dem geltenden Zivilrecht bei der Geltendmachung eines materiellen Schadens sowohl auf die entsprechenden Regelungen über die Folgen bei Vertragsverletzungen als auch auf die bei unerlaubten Handlungen stützen.

23.4. Die Auslegung von Rechtsnormen

Die Auslegung der Rechtsnormen ist in allen Fällen der Rechtsanwendung erforderlich, weil die Rechtsnormen als allgemeiner Verhaltensmaßstab notwendigerweise abstrakt gefaßt sind. Die Auslegung ist eine Bedingung dafür, die Rechtsnorm richtig und wirksam anzuwenden.²⁰

Das sozialistische Recht anwenden heißt, zunächst das Recht zu kennen. Das schließt nicht nur ein, die in Frage kommende Norm auszuwählen, sondern auch,

20 Vgl. zur Auslegung die grundlegende Arbeit von A. S. Pigolkin, *Tolkowanije normatiwnych aktow w SSSR*, Moskau 1962 ; I. Szabö, *Die theoretischen Fragen der Auslegung der Rechtsnorm*, Berlin 1963.